
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0717

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss

Termin

30.01.2020

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 GeschO bezüglich Geschwindigkeitsbegrenzung vor Kindergärten und Schulen und zur Verkehrssicherheit in der Gemeinde Swisttal

Sachverhalt:

Es wird auf die beigefügten Anträge der SPD Ratsfraktion Swisttal vom 04.09.2018 und FDP Fraktion Swisttal vom 10.09.2018 sowie die Anfrage der SPD Ratsfraktion Swisttal vom 10.01.2020 verwiesen.

Die Antwort des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises zu der o.a. Thematik hat die Verwaltung dem Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 05.09.2019 bereits mitgeteilt.

Wie von der Verwaltung angekündigt, wurde zwischenzeitlich vom Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises auch die ergänzende Stellungnahme und abschließende Bewertung hinsichtlich der Frage, ob bei der Einrichtung „Katholischer Kindergarten St. Kunibert“ die größten Teile der Verkehre über den Hauptzugang „Kölner Straße“ stattfinden, vorgelegt.

Diesbezüglich teilt das Straßenverkehrsamt mit, dass bei einer ohne weitere Beteiligung der Fachbehörden durchgeführten Ortsbesichtigung am 12.09.2019 festgestellt werden konnte, dass in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr kein Ziel- und Quellverkehr auf der „Kölner Straße“ (L 163) vor dem Kindergarten stattgefunden hat. In der Zeit von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr haben lediglich drei Fahrzeuge am Haupteingang geparkt, um Kinder durch den Haupteingang in den Kindergarten zu bringen. In der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr hat kein Ziel- und Quellverkehr auf der „Kölner Straße“ (L 163) vor dem Kindergarten stattgefunden. Im gesamten Zeitraum konnte zudem nur mäßiges Fußgängeraufkommen festgestellt

werden. Der Anteil an Fußgängern, der offenbar Kinder in den Kindergarten begleiteten, ist als verschwindend gering zu bewerten. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die meisten Kinder über den Zugang an der „Gartenstraße“ zum Kindergarten gebracht werden. Der Ziel- und Quellverkehr findet offenbar dort und nicht auf der „Kölner Straße“ (L 163) statt. Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich der „Gartenstraße“ ist nicht erforderlich, da die „Gartenstraße“ bereits in eine Tempo 30-Zone eingebettet ist. Es bleibt festzustellen, dass entlang der „Kölner Straße“ (L 163) auf dem gesamten Streckenabschnitt vor dem Haupteingang des Kindergartens absolutes Haltverbot angeordnet ist. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich eine Bushaltestelle (Haltverbot) und es sind weitere gesetzliche Haltverbote durch Grundstückszufahrten vorzufinden. Sollten diesbezüglich Störungen in der Örtlichkeit festgestellt werden, kann durch Intensivierung von Überwachungsmaßnahmen des ruhenden Verkehrs entgegengewirkt werden.

Die Kindergartenleitung hat auf nochmalige Nachfrage der Verwaltung bezüglich der Verkehre mitgeteilt, dass morgens etwa 50 % der Kinder über den Zugang „Gartenstraße“ und die andere Hälfte über den Zugang „Kölner Straße“ zum Kindergarten kommen. Nachmittags findet das Verlassen des Kindergartens fast ausschließlich über den Ausgang „Kölner Straße“ statt. Dies geschieht nach Aussage der Kindergartenleitung problemlos. Die Verwaltung wird die Verkehrssituation auf der „Kölner Straße“ auch weiterhin, insbesondere im Rahmen der Erstellung eines Verkehrs- und Parkraumentwicklungsplans für den Ortsteil Heimerzheim, im Blick halten.

Aufgrund der aktuellen Beobachtungen in der Örtlichkeit kann vom Straßenverkehrsamt kein Erfordernis erkannt werden, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der „Kölner Straße“ (L 163) vor dem Kindergarten St. Kunibert im Rahmen der am 14.12.2016 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO-Novelle) die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken.